



**An alle
Clearing Center**

per E-Mail

TEL 0800/8007-545-1

FAX 069/20971-584

E-MAIL Servicedesk@itzbund.de

DATUM 13. November 2023

BETREFF **ATLAS – Info 0534/23**

BEZUG

ANLAGEN

GZ **06010302#0015#0534 – 534/2023** (bei Antwort bitte angeben)

Versand Überführung: Angabe der Warennummer bei vorgegangenem Ausführungsvorgang

Mit Wechsel auf Nachrichten ab ATLAS Release 9.1 ist in der Anmeldenachricht E_DEP_DAT die Warennummer bereits während der EU-weiten Übergangsphase von NCTS-Phase 4 auf Phase 5 verpflichtend anzugeben, wenn in diesem Versandvorgang mit der Codierung „N830“ auf ein vorangegangenes Ausführungsverfahren referenziert wird.

Dies belastet diverse Wirtschaftsbeteiligte nach eigenen Aussagen über ein hinnehmbares Maß hinweg. Um die Belastung der Wirtschaftsbeteiligten in diesem Bereich für eine Übergangszeit zu verringern, wurde die nachfolgende Übergangslösung erarbeitet:

Unter Eingabe der Codierung „9DFI“, anstelle der üblicherweise verwendeten Codierung „N830“, ist es möglich, Versandanmeldungen weiterhin ohne die Angabe einer Warennummer zu eröffnen, auch wenn diese auf einen oder mehrere Ausfuhrvorgänge referenzieren.

Weiterhin entfällt bei der Verwendung dieser Codierung die Pflicht zur Angabe einer Ausfuhr-Warenposition im Datenfeld „Positionsnummer“ des Vorpapiers in einer Versand-Warenposition. Damit können *mehrere Positionen eines Ausfuhrvorgangs* in einer Warenposition einer Versandanmeldung konsolidiert werden, unter der Voraussetzung, dass es sich um gleiche Waren handelt. Denn die Warenbeschreibung einer Position in der Versandanmeldung muss die darunter angemeldeten Waren stets eindeutig beschreiben. Ein Konsolidieren aller Positionen eines Ausfuhrvorgangs mit *unterschiedlichsten Waren* in einer einzigen Warenposition einer Versandanmeldung war und ist fachlich daher nicht zulässig.

Die Codierung „9DFI“ darf (ebenso wie die Codierung „N830“) nur einmal pro Warenposition angegeben werden, zudem ist die Angabe beider Codierungen innerhalb einer Warenposition nicht zulässig.

Bei der Erstellung internationaler Nachrichten im betreffenden Versandvorgang wird die Codierung „9DFI“ systemseitig in die Codierung „N830“ abgeändert, um Fehlermeldungen im internationalen Nachrichtenaustausch zu vermeiden. Die Darstellung im Versandbegleitdokument erfolgt entsprechend.

Es existiert kein Unterschied im Rahmen der Erledigung des Ausfuhrverfahrens bei Verwendung der Codierung „N830“ oder „9DFI“. Die verknüpften Prozesse bleiben bei Verwendung der jeweiligen Codierung gleich.

Hierbei gilt:

Bei Ausfuhrvorgängen im Zusammenhang mit einem externen Versandverfahren erfolgt die Erteilung der Ausgangsbestätigung nach erfolgter Überlassung in das Versandverfahren. Bei Ausfuhrvorgängen im Zusammenhang mit einem internen Versandverfahren erfolgt die Erteilung der Ausgangsbestätigung nach erfolgter Erledigung des Versandverfahrens.

Die Codierung „9DFI“ wird nicht im offiziellen Codelisten-Download zur Verfügung gestellt. Sofern Sie eine Nutzung dieser Codierung in Erwägung ziehen, müssten Sie diese durch Ihren Software-Anbieter unmittelbar in die von Ihnen genutzte Software manuell einpflegen lassen.

Wie lange diese Übergangslösung mit Nutzung der Codierung „9DFI“ Bestand haben wird, steht noch nicht abschließend fest. Sobald die Schnittstelle zur systemseitigen Prüfung und

zum Abgleich von Versand- und darin referenzierten Ausfuhranmeldungen implementiert worden ist, ist eine Nutzung der Codierung „9DFI“ nicht mehr möglich. Nach derzeitigem Planungsstand wird diese Implementierung voraussichtlich im 4. Quartal 2024 erfolgen.

Im Auftrag

Bösenberg

Dieses Schriftstück ist ohne Unterschrift gültig.